



Hinweis zur Teilnahme am Trainingsbetrieb

gemäß der Corona-Verordnung

A) Ausschluss von der Teilnahme am Übungsbetrieb wegen Kontakt zu einer infizierten Person oder Krankheitssymptomen

Um das Infektionsrisikos für alle am Übungsbetrieb teilnehmenden Personen, für die Turnerinnen und Turner sowie für die Trainer/innen und Übungsleiter/innen sowie deren Helfer/innen zu begrenzen, sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Solche Symptome sind

- Fieber ab 38°C,
- trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht, wie z. B. Asthma),
- Störung des Geschmacks-oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

B) Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb wegen der Rückkehr aus einem „Risikogebiet“

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann zudem die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ den Schulbesuch ausschließen. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) veröffentlicht.

Sofern die oben genannten Ausschlussgründe bekannt sind oder bekannt werden, sind die Turnerinnen oder Turnerinnen verpflichtet,

- den Verein umgehend zu informieren,
- die Trainingsteilnahme unverzüglich zu beenden.

Göttingen, 14.9.2020

Vorstand des TV Göttingen